

Gesetz = Sammluna

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 20. —

(Nr. 7844.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1871., betreffend die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. will Ich genehmigen, daß die im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten aufgehoben und deren Geschäfte Einer Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten übertragen werden.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Ikenplik. v. Mähler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

An das Staatsministerium.

(Nr. 7845.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von Niederndobeleben bis zur Klein-Rodenslebener Feldmarksgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Gemeinde Niederndobeleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, beschlossenen chausseemäßigen Ausbau der innerhalb ihrer Feldmark belegenen Strecke des Weges von Niederndobeleben nach Klein-Rodensleben genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Niederndobeleben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich genehmigen, daß das der Gemeinde Niederndobeleben durch

Jahrgang 1871. (Nr. 7844—7846.)

* 38

Mei-

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1871.